

Nr.: BV-207/2021

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 19.10.2021

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Hildebrandt, Marlies
Tel.: 421 91487

Beschlussvorlage

Nummer BV-207/2021

Betreff:

Grünpflege in der Ortschaft Kropstädt 2022

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Kropstädt	07.12.2021	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortschaftsrat Kropstädt beschließt die Grünflächenpflege im Haushaltsjahr 2022 mit bis zu 9.000 Euro aus dem Ortschaftsbudget (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens – 551102.522162) zu finanzieren.
2. Der Ortsbürgermeister wird vom Ortschaftsrat beauftragt, die einzelnen Maßnahmen mit der Verwaltung abzustimmen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	01 Oberbürgermeister	
Produkt	551102	Öffentliches Grün Ortsteile
Konten	Aufwandskonto	522162 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Kropstädt
Kostenstelle/ Kostenträger	5511621000 Öffentliches Grün Kropstädt	

Haushaltsjahr 2022			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	9.000	veranschlagt	2023		2023	
			2024		2024	
Bedarf	9.000	Bedarf	2025		2025	

Begründung:I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Ortschaftsrat entscheidet gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg über die Pflege des Ortsbildes. Hierzu zählt insbesondere die über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Grünflächenpflege.

Dem Ortschaftsrat Kropstädt wurden zur Erfüllung dieser Aufgabe 9.000 Euro unter dem Produktkonto 551102.522162 als Budget zugewiesen.

Der zum Beschluss vorgeschlagene Betrag ist so bemessen, dass die öffentlichen Grünanlagen von der Allgemeinheit zweckentsprechend genutzt werden können, eine gewisse Grundsauberkeit gewährleistet werden kann und mit einem Minimum an Grünpflege der Bestand der Anlage erhalten wird.

Würde man auf den vorgeschlagenen Umfang der Grünflächenpflege als freiwillige Aufgabe verzichten, dann wird zuerst die allgemeine Nutzung der Anlage durch ungewollten Pflanzenwuchs beeinträchtigt. Erfahrungsgemäß muss man damit rechnen, dass dann mittelfristig in den Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt (z. B. illegale Müllablagerung, Entwicklung von Ungeziefer, Entstehung von Unfallquellen) wird. Dadurch würden Kosten für Sicherungs-, Beräumungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Stadt entstehen, die wesentlich höher sein werden, als die bisher geplanten Pflegekosten pro Jahr. Dies wiederum bedeutet, dass eine Einsparung zum jetzigen Zeitpunkt Mehrkosten in der Zukunft verursacht. Zudem hätten diese auch noch keinen Mehrwert für die Allgemeinheit.

Um dem geltenden Haushaltsrecht bzgl. eines wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Geldern zu entsprechen, ist eine jährliche Grünpflege mit dem vorgeschlagenen

Minimalansatz zu Beginn der Vegetationsperiode erforderlich. Die zeitliche und sachliche Notwendigkeit ist demnach gegeben.

II. Beschlussgegenstand

Für die Grünflächenpflege soll ein Betrag von bis zu 9.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 freigegeben und der Ortsbürgermeister mit der Abstimmung der Einzelmaßnahmen beauftragt werden.